

Bezirkshauptmannschaft Zwettl  
3910 Am Statzenberg 1, Postfach 83

An

1. Herrn Franz und Frau Anna Fichtinger, 3633 Kleinpertenschlag Nr. 5,
2. Frau Christine Hackl, 3633 Kleinpertenschlag Nr. 4,
3. die Gemeinde Pertenschlag-Melon, z. Hd. des Herrn Bürgermeisters.

IX-N-7932/11

Bearbeiter  
Weinpolter

02822/2461-63  
Klappe 51

13. September 1979

Betrifft

Blockmeer auf den Parz. Nr. 236 und 239, KG. Kleinpertenschlag;  
Erklärung zum Naturdenkmal

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), das Blockmeer auf den Parz. Nr. 236 und 239, KG. Kleinpertenschlag, nach Maßgabe des Ergebnisses der kommissionellen Verhandlung vom 25. 7. 1979 zum Naturdenkmal. Die Verhandlungsschrift vom 25. 7. bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes der unmittelbare Umgebungsbereich, und zwar der westliche Teil der Parz. Nr. 231, KG. Kleinpertenschlag, bis 20 m ab der Parz. Nr. 236 zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. wird im Bereich des zum Naturdenkmal/erklärten Blockmeeres und der zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärten Felsbildungen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie weiters die Entfernung von kleinen Felsen bis maximal 20 cm über Terrain gestattet, wobei letztere Maßnahmen nur in Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen.

#### Begründung

Gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde

Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären. Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. ist im Bereich eines Naturdenkmals jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben, sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Auf Grund des Gutachtens, das der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Verhandlung am 25. 7. 1979 abgegeben hat, steht eindeutig fest, daß die gegenständlichen Felsbildungen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben.

Die Ehegatten Fichtinger haben nur der Unterschutzstellung des Blockmeeres nördlich der bestehenden Lichtleitung zum Hause Hackl zugestimmt, während sie sich gegen die Naturdenkmalerklärung der weiter südlich gelegenen Teile der Parz. Nr. 239 mit der Begründung ausgesprochen haben, daß dadurch eine Bewirtschaftung erschweren eintritt, wenn in diesem Bereich keine Felssprengungen durchgeführt werden dürfen.

Frau Christine Hackl hat der Einbeziehung ihres Grundstückes als Bestandteil des Naturdenkmals zugestimmt.

Der Herr Bürgermeister der Gemeinde Pertenschlag-Melon hat erklärt, daß gegen die Naturdenkmalerklärung grundsätzlich dann kein Einwand bestehe, wenn die Grundeigentümer zustimmen und diesen keine zusätzlichen Belastungen erwachsen. Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat keinen Einwand erhoben.

Dazu wird folgendes festgestellt:

Im gegenständlichen Verfahren geht es ausschließlich um die Frage,

ob die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen.

Da die abgegebenen Stellungnahmen auf diese Frage aber nicht eingehen und auch die Schlüssigkeit des Gutachtens des Amtssachverständigen nicht in Zweifel ziehen, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

#### Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten

wird, das Land zu leisten.

Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Wenn die Trasse für den geplanten Güterweg festgelegt und der Bau konkret in Aussicht genommen wird, wäre vor Baubeginn um die erforderliche Ausnahmeerlaubnis nach dem NÖ Naturschutzgesetz anzusuchen.

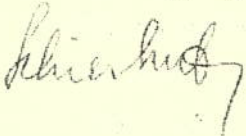
Ergeht nachrichtlich an

4. Herrn Florian und Frau Anna Wagner, 3633 Kleinpertenschlag Nr. 6,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, z. Hd. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21,
6. das NÖ GBA IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-2147/78-Z.

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl  
3910 Am Statzenberg 1, Postfach 83

GZ. IX-N-7932/10

Abschrift

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Aufgenommen in Kleinpertenschlag, am 25. Juli 1979

Verhandlungsleiter: Rechn. Ass. Anton Weinpolter, BH-Zwettl

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

für das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/D.: OBER Dipl. Ing. Friedrich Pescher, Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten

Schriftführerin: VB Regina Höbarth

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

für die Gemeinde Pertenschlag-Melon: Bgm. Gottfried Kropfreiter

für die Bezirksbauernkammer Groß-Gerungs: Obmann Franz Schulmeister

Herr Franz und Frau Anna Fichtinger, Kleinpertenschlag Nr. 5

Frau Anna Wagner, Kleinpertenschlag Nr. 6, auch für ihren Bruder Florian Wagner

Herr Anton und Frau Christine Hackl, Kleinpertenschlag Nr. 4

Die Verhandlung wird um 10.30 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Gegenstand der Verhandlung: Blockmeer südöstlich von Kleinpertenschlag (Parz. Nr. 236 und 239) - Erklärung zum Naturdenkmal

Der Lokalaugenschein hat folgendes ergeben:

Südlich des Hauses Kleinpertenschlag Nr. 5 erstreckt sich über einen Abhang und sodann über ebene Wiesen gegen den Wald zu, ein sehr charakteristisches Blockmeer, das besonders im ebenen Teil sehr ausgeprägt ist. Einzelne Blöcke greifen in westlicher Richtung über die Grenze aus und nördlich des Hauses Hackl im Hang auf die Parz. Nr. 231. Die Felsen des Blockmeeres sind verschieden groß und erheben sich bis über 1 m über das Gelände. Dazwischen eingestreut sind auch sehr flache Felsbildungen, die zum Teil auch überwachsen sind. In der Längsrichtung führt durch die

Felsbildungen ein zum Grundstück gehöriger Fahrweg. Für die Zukunft soll etwa am Rand der Parz. Nr. 236 auch ein Güterweg als Zufahrt zum Hause Hackl errichtet werden, doch ist eine genaue Trassierung noch nicht festgelegt.

Gutachten und Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

Beim vorliegenden Blockmeer handelt es sich um eine überaus charakteristische und für diesen Landschaftsraum typische Ansammlung verschieden großer Felsen, die sicherlich als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusprechen sind. Eine Unterschutzstellung dieses Bereiches ist daher jedenfalls gerechtfertigt.

Ohne Beeinträchtigung der Gesamtwirkung wäre es allerdings möglich, kleinere Felsen, die 10 bis 20 cm über das Terrain ragen, zu entfernen und so leichter bewirtschaftbare Abschnitte zwischen den größeren Felsgruppen zu bilden. Die Entfernung solcher einzelner kleinerer Steine müßte allerdings im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde geschehen.

Die ursprünglich beantragte mitgeschützte Umgebung im Bereich der Parz. Nr. 243 und 244 wird nicht aufrechterhalten, da im betroffenen Bereich sich nur ganz unbedeutende Felsen befinden. (Im ursprünglichen Antrag war die Lage der Grundstücksgrenze verkannt worden.) Als mitgeschützte Umgebung im Osten wären allerdings die Felsbildungen an der Grenze zwischen den Parz. Nr. 236 und 231 und jene auf der Parz. Nr. 231 bis zu etwa 20 m ab dem Grundstück Fichtinger einzubeziehen. Es handelt sich hierbei um zwei größere Felsinseln.

Vom Verhandlungsleiter wurden zu Beginn der Verhandlung die einschlägigen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes, insbesondere § 9 und § 18 erläutert.

Erklärungen:

Frau Anna Wagner hat sich vor Schluß der Verhandlung wieder entfernt, da der nunmehr gestellte Antrag ihr Grundstück nicht mehr betrifft.

Herr Franz und Frau Anna Fichtinger als betroffene Grundeigentümer erklären, daß sie gegen eine Unterschutzstellung des Bereiches nördlich der bestehenden Lichtleitung zum Hause Hackl keine Bedenken

erheben. Gegen die Unterschutzstellung der weiter südlich gelegenen Teile der Parz. Nr. 239 wird allerdings Einwand erhoben, da eine Bewirtschaftungserschwerung sicherlich eintritt, wenn nicht in diesem Bereich Felssprengungen durchgeführt werden können.

Frau Christine Hackl stimmt der Ausweitung des Naturdenkmals in Form der mitgeschützten Umgebung auf dem Bereich der Parz. Nr. 231, wie oben näher beschrieben, zu.

Der Bürgermeister Kropfreiter erklärt namens der Gemeinde Pertenschlag-Melon, daß grundsätzlich gegen die Naturdenkmal-erklärung dann kein Einwand bestehe, wenn die Grundeigentümer zustimmen und diesen keine zusätzlichen Belastungen erwachsen. Weiters liegt ein Ansuchen zur Errichtung eines Güterweges als Zufahrt zum Anwesen Hackl vor, der den beantragten Bereich queren wird. Die Gemeinde kann einer Unterschutzstellung nur dann zustimmen, wenn durch diese der Güterwegbau nicht unmöglich gemacht wird.

Hiezu wird seitens der Amtsabordnung festgestellt, daß ein derartiger Güterwegbau, allerdings unter möglicher Schonung der Felsbildungen, sicherlich möglich sein wird.

Im übrigen hält der Sachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes sein vorstehendes Gutachten voll aufrecht.

Der Vertreter der Bezirksbauernkammer Groß-Gerungs erklärt, daß gegen die Naturdenkmal-erklärung kein Einwand besteht, soweit die Grundeigentümer damit einverstanden sind.

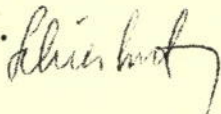
Die Verhandlungsschrift wurde laut verlesen. Sämtliche Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis. Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung um 12.15 Uhr geschlossen.

V. g. g.

Dipl. Ing. Pescher e. h.  
Fichtinger Franz e. h.  
Fichtinger Anna e. h.  
Hackl Christine e. h.

Kropfreiter Gottfried e. h.  
Schulmeister e. h.  
Weinpolter e. h.  
Höbarth e. h.

F.d.R.d.A.





Bezirkshauptmannschaft  
Zwettl, N. Ö.

Zl. IX-N-7932/11

19. Oktober 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

  
(Dr. Reumann)